



Sitzung vom

21. September 2021

Mitgeteilt den

22. September 2021

Protokoll Nr.

845/2021

**Richtplanung Graubünden, Regionen Surselva und Imboden  
Anpassungen des kantonalen und regionalen Richtplans  
Skigebiet Flims – Laax 02.FS.30, Festsetzung Zubringeranlage und Umsetzung  
Masterplan 2028**

**1. Ausgangslage und Inhalt der Richtplananpassung**

Im rechtskräftigen kantonalen und regionalen Richtplan ist zum Intensiverholungsgebiet 02.FS.30 "Weisse Arena" Flims – Laax, nebst der Festlegung des Gebiets (Ausgangslage) bisher die Umsetzung des Masterplans 2010 – 2015 als Festsetzung verzeichnet (Regierungsbeschluss vom 14. April 2015, Prot. Nr. 295/2015; Kenntnissnahme durch den Bund am 3. November 2017). In der Richtplankarte des regionalen Richtplans ist der Ersatz der Erschliessung Foppa – Alp Naraus – Cassons bis Ils Cugns und Piz Grisch (Y-Variante) als Richtplaninhalt eingetragen.

In der Zwischenzeit ist der Masterplan 2010 – 2015 weiterentwickelt worden und liegt mit dem Titel "Masterplan 2028" vor. Ein zentraler Bestandteil darin ist die Realisierung einer durchgehenden Zubringeranlage auf der Achse Flims – Foppa – Startgels zur Segneshütte und weiter nach Nagens Sura mit einer Verzweigung nach Ils Cugns (neue T-Variante). Diese geplante Anlage ersetzt konzeptionell einerseits die Erschliessung nach Cassons (im Jahr 2018 bereits zurückgebaute Pendelbahn Naraus – Cassons) sowie die Sesselbahn Foppa – Naraus (Zubringerbahn, ersatzloser Rückbau) und die bisherigen Anlagen Flims – Foppa (Zubringerbahn, Ersatz auf der bestehenden Linienführung), andererseits auch die bisherige Pendelbahn Startgels – Grauberg (Beschäftigungsanlage, Rückbau).

Die notwendigen planerischen und technischen Abklärungen für die Festsetzung dieses Vorhabens liegen vor. Parallel zur Richtplananpassung ist die projektbezogene

Teilrevision der Nutzungsplanung in den Gemeinden Flims und Laax erfolgt (Beschlüsse vom 13. Juni 2021 respektive 27. März 2021). Die Beschwerdeaufgabe wurde in beiden Gemeinden zeitgleich vom 25. Juni bis 26. Juli 2021 durchgeführt. Die Unterlagen für das seilbahnrechtliche Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (inkl. der Umweltverträglichkeitsprüfung) sind am 14. August 2021 beim Bundesamt für Verkehr eingereicht worden.

Die vorliegende Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans ist somit eingebettet in ein umfassendes Konzept zur Optimierung des Gesamtsystems.

Die geplante Anlage befindet sich vollständig innerhalb des bestehenden Intensiverholungsgebiets Flims-Laax-Falera (02.FS.30, Ausgangslage) gemäss dem kantonalen und regionalen Richtplan. Intensiverholungsgebiete sind Gebiete, in denen die Errichtung von touristischen Transportanlagen grundsätzlich möglich ist. Vorliegend werden mit der geplanten Anlage lediglich bereits bestehende Pisten erschlossen.

Zubringeranlagen erfordern eine objektspezifische Festsetzung im regionalen und kantonalen Richtplan. Gemäss den Grundsätzen des kantonalen Richtplans gilt es in erster Priorität, die Intensiverholungsgebiete multifunktional zu nutzen und den Standard bezüglich Angebot, Betrieb und Komfort zu optimieren. Weiter werden Erneuerungen und Optimierungen angestrebt, die auf die sich wandelnden Gästebedürfnisse und die sich ändernden natürlichen Voraussetzungen (Naturgefahren etc.) Bezug nehmen und innerhalb bereits erschlossener Gebiete liegen. Grössere, investitions- und anlagenintensive Tourismusangebote sollen im touristischen Intensiverholungsraum erstellt werden. Beim infrastrukturellen Um- und Ausbau sollen die Potentiale und Anforderungen einer Ganzjahresnutzung sowie die sich ändernden natürlichen Voraussetzungen mitberücksichtigt werden.

Die vorliegende Richtplananpassung entspricht diesen Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans.

Durch die Realisierung der geplanten, durchgehenden Anlage kann der Betrieb optimiert und der Komfort wesentlich erhöht werden. Zudem können Potentiale im Sommertourismus besser genutzt werden. In der Sommersaison wird die neue Bahn als

Zubringerin für Wandernde, Bikende und weitere Gäste dienen. Auf der Linie Segneshütte – Ils Cugns sollen jedoch keine Bikes transportiert werden. Schliesslich trägt der Rückbau der Sesselbahn Foppa – Naraus und der Graubergbahn (heutige Pendelbahn mit exponierter Bergstation) wesentlich dazu bei, die Belastung für das Landschaftsbild in der Gesamtbilanz zu minimieren.

Gemäss dem Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebG; SR 743.01) müssen Seilbahnen so gebaut und betrieben werden, dass sie raumplanungskonform sind (Art. 3 Abs. 3 SebG). Die Plangenehmigung für die Erstellung einer Seilbahn wird erteilt, wenn die grundlegenden Anforderungen sowie die übrigen massgebenden Vorschriften erfüllt sind (Art. 9 Abs. 3 Bst. a SebG) und keine wesentlichen öffentlichen Interessen, namentlich der Raumplanung und des Umweltschutzes entgegenstehen (Art. 9 Abs. 3 Bst. b SebG).

Gegenstand der Richtplananpassung sind die folgenden Objekte:

- a) 02.FS.30 Umsetzung Masterplan 2028 (Festsetzung, ersetzt den bisherigen Masterplan 2010 – 2014)
- b) Zubringeranlage geplant Foppa – Startgels – Segneshütte – Nagens Sura / Ils Cugns (T-Variante, Festsetzung)
- c) Aufhebung der bestehenden Zubringeranlage Foppa – Naraus (Rückbau)

Beim geplanten Rückbau der Graubergbahn handelt es sich um eine Beschäftigungsanlage, weshalb eine formelle Anpassung im Richtplan entfällt.

## **2. Dokumente**

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans beinhaltet:

- Richtplankarte: Richtplananpassung Skigebiet Flims – Laax 02.FS.30, Festsetzung Zubringeranlage, Ausschnitt im Massstab ca. 1:30 000
- Richtplantext: Anpassung der Objekte in Kapitel 4.2 Intensiverholungsgebiet in Tourismusräumen, Surselva/Imboden 02.FS.30 Weisse Arena
- Erläuternder Bericht (Stand 30. August 2021)

Die Anpassung des regionalen Richtplans erfolgte regionsübergreifend abgestimmt in den Regionen Surselva und Imboden (Beschluss der Region vom 23. respektive 24. Juni 2021). Sie beinhaltet:

- Richtplantext: Skigebiet Flims – Laax 02.FS.30 Festsetzung Zubringeranlage
- Richtplankarte 1:20 000

Der erläuternde Bericht zur Richtplanung Graubünden – Regionen Surselva und Imboden mit den darin aufgeführten Beilagen bildet Bestandteil des kantonalen und des regionalen Richtplans. Im erläuternden Bericht ist auch der Planungs- und Mitwirkungsbericht zur parallelen Anpassung der Nutzungsplanung der Gemeinden Flims und Laax integriert.

### **3. Formelles**

Die Anpassung des Richtplans erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110). Es wurde frühzeitig und partnerschaftlich zusammengearbeitet (Art. 14 KRG). Der Erlass des kantonalen Richtplans stützt sich auf kongruente Festlegungen im regionalen Richtplan. Bei der Erarbeitung und Beschlussfassung zur Anpassung des regionalen Richtplans wurden auch die verfahrensmässigen Bestimmungen der Regionen beachtet.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte koordiniert für den kantonalen und regionalen Richtplan sowie die Teilrevision der Ortsplanung vom 19. Februar bis 22. März 2021. Die vollständige Prüfung und Beantwortung der Eingaben zum Richtplan ist im erläuternden Bericht dargelegt. Dieser Bericht wird nach erfolgtem Regierungsbeschluss im Internet publiziert. Damit sind die Anforderungen von Art. 7 und Art. 11 KRVO erfüllt.

Die am 23. respektive 24. Juni 2021 von den beiden beteiligten Regionen beschlossene Anpassung des regionalen Richtplans ist am 25. Juni 2021 der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der Anpassung im regionalen Richtplan Surselva und Imboden sowie für die Beschlussfassung zur Anpassung des kantonalen Richtplans somit gegeben.

#### **4. Materielles**

Wie bereits einleitend erwähnt und im erläuternden Bericht dargelegt, basiert die vorliegende Richtplananpassung auf dem Gesamtkonzept des Masterplans 2028. Sie stimmt mit den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans und des regionalen Richtplans überein.

Gestützt auf den kantonalen Vorprüfungsbericht vom 15. Januar 2021 wurden für die vorgesehene Festsetzung diverse Punkte weiterentwickelt und konkretisiert.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe konnte jedermann Vorschläge und Einwendungen einbringen (Art. 7 KRVO). Es sind zwei Einwendungen eingegangen. Als Folge daraus wurde namentlich die Linienführung der geplanten Erschliessungsanlage nochmals überarbeitet und angepasst (T-Variante anstelle der L-Variante).

Parallel zur öffentlichen Auflage und Mitwirkung erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung bei den involvierten kantonalen Fachstellen zuhanden der Beschlussfassung und Genehmigung des Richtplans.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2021 hat der Kanton das Bundesamt für Raumentwicklung um Vorprüfung der Richtplananpassung ersucht. Aufgrund des Vorprüfungsberichts des Bundes vom 8. Juli 2021 wurden die folgenden Punkte ergänzt und angepasst:

- Im Vorprüfungsbericht wird vom Bund vorbehalten, dass in Bezug auf die Umsetzung des Masterplans 2028 (Festsetzung) die einzelnen richtplanrelevanten Vorhaben jeweils vom Bund noch genehmigt werden müssen. Dies entspricht den Absichten des Richtplans und wird vorliegend mit der Festsetzung der Zubringeranlage für dieses konkrete Vorhaben bereits dementsprechend umgesetzt; es wird auch für die übrigen richtplanrelevanten Vorhaben (insbesondere neue Zubringeranlagen) analog gehandhabt werden. Zwar wird mit der vorliegenden Richtplananpassung lediglich die bisherige Festsetzung zum Masterplan 2010 – 2015 abgelöst. Dennoch wird dieser Punkt neu, im Sinne einer Präzisierung, explizit in die objektspezifischen Festlegungen in der Objektliste aufgenommen.

- Die Aufträge zur Überarbeitung in Bezug auf die Vereinbarkeit des Vorhabens bzw. der Teilstrecke Segneshütte – Ils Cugns mit den Schutzzielen des UNESCO-Welterbes Tektonikarena Sardona sowie die stufengerechte Abklärung der Auswirkungen auf die Wildtierlebensräume, das regionale Landschaftsschutzgebiet und das regionale Geotop wurden geprüft. Insbesondere den Aspekten mit Bezug zum UNESCO-Welterbe Tektonikarena Sardona und dem Variantenvergleich, unter Einbezug der Aspekte Landschaft/Eingliederung, Wald und Wild, wurde mit einer substantiellen Ergänzung im erläuternden Bericht Rechnung getragen.
- Die Aufträge für die nachgeordnete Planung sind stufengerecht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Plangenehmigungsverfahrens.

Dementsprechend wurden die Richtplanunterlagen, abgestimmt mit den Unterlagen zum Plangenehmigungs- und Konzessionsgesuch und der Teilrevision der Ortsplanung, nochmals überprüft, vervollständigt, bereinigt und angepasst.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist seitens der hauptinvolvierten kantonalen Stellen bestätigt worden, dass der Genehmigung der Festsetzung zugestimmt werden kann. In Bezug auf die Umsetzung wird insbesondere festgehalten, dass Konflikten mit dem Wildtierschutz mit geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken sein wird.

Im Ergebnis bestehen somit auch in materieller Hinsicht keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche den vorliegenden Anpassungen des kantonalen und des regionalen Richtplans entgegenstehen.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Die **Anpassung des kantonalen Richtplans zum Skigebiet Flims – Laax 02.FS.30** mit der **Festsetzung Zubringeranlage**, entsprechend dem Auszug aus der **Objektliste** Kapitel 4.2 Objekt 02.FS.30 mit der Richtplanänderung, dem Ausschnitt der kantonalen **Richtplankarte** sowie dem **erläuternden Bericht zur Anpassung** (Stand 30. August 2021) wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Die von den **Regionen Surselva und Imboden** am 23. respektive 24. Juni 2021 beschlossene **Anpassung des regionalen Richtplans Skigebiet Flims – Laax 02.FS.30, Festsetzung Zubringeranlage** wird genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Der erläuternde Bericht zur Richtplananpassung (Stand 30. August 2021) mit der Behandlung der Einwendungen wird zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Folgerungen und Hinweise sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.
4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den kantonalen Richtplan, insbesondere auch im Internet, entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des Richtplans zu dokumentieren.

6. Die Regionen werden ersucht, die direkt betroffenen Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.
7. Die Regionen sorgen für die Nachführung der digitalen Daten.
8. Mitteilung an:
  - Amt für Raumentwicklung
  - Standeskanzlei
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin



### Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungs- beschluss	Dokumente RIP
Region Surselva	1	1 Original
Region Imboden	1	1 Original
Amt für Natur und Umwelt, per E-Mail	1	
Amt für Jagd und Fischerei, per E-Mail	1	
Amt für Wald und Naturgefahren, per E-Mail	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus, per E-Mail	1	
Tiefbauamt, per E-Mail	1	-
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, per E-Mail	1	
Amt für Energie und Verkehr, per E-Mail		
Amt für Kultur (Archäologischer Dienst und Denkmalpflege), per E-Mail		
Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, per E-Mail	1	-
Standeskanzlei	1	1 Original
ARE-GR	2	2 Originale

ARE-GR Pf 10.09.2021